

REZENSIONEN

BUNDESSTELLE FÜR AUSSENHANDELSINFORMATIONEN (Hrsg.),
Japan – Rechtstips.

Selbstverlag, Köln/Berlin (1998) 112 S., Bestellnr. 6146, DM 50,-

Bei manchen Publikationen kann man mit kleinen Stichproben feststellen, ob sie sorgfältig gearbeitet sind. Bei der vorliegenden Veröffentlichung hat mich der Umstand stutzig gemacht, daß das beigelegte Anwaltsverzeichnis die beiden größten deutschen Büros in Japan nicht aufführt, dagegen eines erwähnt, das längst aufgelöst ist und eine (übrigens sehr erfolgreiche und bekannte) Beratungsgesellschaft als Anwaltskanzlei ausgibt.

Die Bundesstelle für Außenhandelsinformationen (BfAI) gibt Rechtstips wie die hier zu behandelnden für Japan offenbar auch für andere Länder heraus – ob sie ähnlich unsorgfältig wie das vorliegende Heft gemacht werden, möchte ich nicht hoffen. Die Rechtstips für Japan sind 1998 erschienen – sie werden also auf dem Stand von 1996/97 sein – bei Veröffentlichungen über sich ja ständig verändernde fremde Rechte sollte das aber ausdrücklich vermerkt werden.

Die Publikation will auf ca. 80 Seiten Informationen über japanisches Recht geben – die restlichen 30 Seiten sind Adressen und Publikationshinweise. Die wenigen zur Verfügung stehenden Seiten hätten genutzt werden sollen, um auf japanische Besonderheiten aufmerksam zu machen. Anstelle dessen wird nach dem üblichen und nicht recht weiterführenden Hinweis auf die deutsche Herkunft vieler japanischer Bestimmungen eine Schilderung des japanischen Kaufrechts geboten, wie sie jeder Drittsemesterstudent auch hätte geben können. Immerhin wird erwähnt, daß für den Eigentumsübergang bloße Einigung genügt, diese jedoch keine Außenwirkung hat, die erst bei Übergabe einträte. Es genügt aber auch ein Besitzkonstitut, das jedoch – darauf kommt es an – eindeutig kenntlich gemacht werden muß. Verdeckte Mängel, die nach Ablauf von sechs Monaten entdeckt werden, können nicht mehr geltend gemacht werden; diese Bestimmung ist in Japan sehr umstritten. Nicht erwähnt wird, daß Gewährleistungsansprüche vertraglich durchweg auf Nachbesserung beschränkt werden und daß japanische Unternehmen erwarten, daß ein Lieferant Gewährleistungsverpflichtungen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen erbringt; ein Lieferant wird sich darauf in seiner Kalkulation einzurichten haben. Der übliche Hinweis auf das mehrstufige Distributionssystem hätte modifiziert werden können – mindestens partiell gibt es inzwischen sehr moderne und kosteneffektive Distributionssysteme.

Bei der Verjährung wird die längere Verjährungsfrist des Arbeitsstandardgesetzes unterschlagen. (Das für die arbeitsrechtlichen Beziehungen wichtige Gesetz kommt überhaupt nicht vor). Ansprüche aus Arbeitsverträgen – dazu gehören übrigens auch Urlaubsansprüche – verjähren nach zwei Jahren und nicht, wie nur im japanischen Zivilgesetz zu lesen ist, nach einem Jahr.

Wechselrecht ist weltweit praktisch identisch. Es hätten hier wieder die japanischen Besonderheiten behandelt werden müssen. Dagegen hätte die schulmeisterhafte Darstellung des gezogenen Wechsels unterbleiben können. In Japan kommen praktisch nur die Eigenwechsel – promissory notes – vor, die, was nicht erwähnt wird, auch als Sicherungsmittel dienen und auf die deshalb insbesondere ausländische Vertragspartner nicht verzichten sollten. Daß Wechselverpflichtungen in Japan mit Vorrang erfüllt werden, bewirken die „Schwarzen Listen“ der Banken, in denen säumige Wechselschuldner geführt werden. Eine Aufnahme in eine solche Liste bewirkt die Schließung aller Bankkonten und damit praktisch das wirtschaftliche Ende des Schuldners.

Als ähnlich starkes Sicherungsmittel wie in Deutschland ist dagegen der Eigentumsvorbehalt nicht anzusehen – das sollten deutsche Exporteure berücksichtigen, zumal die erweiterten Formen des Eigentumsvorbehalts praktisch nur in den Lehrbüchern vorkommen. Hier wie auch sonst hätte bedacht werden können, daß zwischen Recht und rechtlicher Wirklichkeit in Japan eine besonders große Kluft besteht.

Beim Immobilienkauf besteht jedenfalls indirekt ein Schriftformerfordernis, weil hierzu die durchweg beteiligten Immobilienmakler aufgrund ihrer Berufsordnung angehalten sind. Nicht erwähnt wird, daß Grund- und Hauseigentum gesondert erworben werden kann und in getrennten Registern vermerkt werden. Völlig unterschlagen werden Besonderheiten im Mietrecht – dazu würde der Mieterschutz auch für gewerbliche Mieter gehören und die durchweg gegebene Möglichkeit für Mieter, auch während bestehender Verträge vorzeitig zu kündigen. Nur so konnten die meisten Mieter in Tokyo flexibel bessere Mietbedingungen erwirken.

Auf die breite Darstellung des Handelsvertreterrechts hätte verzichtet werden können, weil es echte Vertreterverträge nur ganz selten gibt. Typisch sind Vertragshändler, die durchaus nicht regelmäßig in die Verkaufsorganisationen der Hersteller integriert sind.

Beim Patentrecht hätte vermerkt werden sollen, daß PCT-Anmeldungen in japanischer Sprache hinterlegt werden müssen und daß in diesen Fällen eine Nachreichung von Übersetzungen nicht möglich ist. Nicht vermerkt wird, daß Anmeldungen offengelegt werden und daß damit ein jedenfalls beschränkter Schutz schon vor Eintragung entsteht. Es besteht kein Benutzungszwang; die gesetzliche Bestimmung, derzufolge unter bestimmten Umständen (dazu gehört auch das öffentliche Interesse) eine Lizenz gefordert werden kann, hat keine Bedeutung erlangt. Bekannt sind zehn einschlägige Fälle, die bisher noch in keinem Fall zur Erteilung einer Zwangslizenz geführt haben. Gebrauchsmuster werden nicht mehr geprüft. Sie werden deshalb und, weil die Laufzeit auf sechs Jahre verkürzt worden ist, kaum noch angemeldet. Insofern ist die Darstellung

seit 1994 entbehrlich, weil überholt. Ein Benutzungsnachweis ist bei Warenzeichen-erneuerungen seit 1. April 1997 nicht mehr zu führen.

Beim UWG wäre anstelle der unbeholfenen Teilübersetzung des verklausulierten japanischen Textes eine kurze Darstellung des wesentlichen Inhalts angezeigt gewesen. Die behauptete Zulässigkeit sklavischer Nachahmung wäre dann korrekt auf die Zeit von drei Jahren nach Einführung des nachgeahmten Produkts beschränkt worden.

Beim Gesellschaftsrecht hätte empfohlen werden müssen, durchweg japanische Aktiengesellschaften (*kabushiki kaisha*) zu gründen. Die ausführliche Darstellung der GmbH hätte dann entfallen können. Sie verführt jetzt zu möglicherweise falschen Entscheidungen.

Beim Gegenstand der Gesellschaft ist nicht der Zweck der Gewinnerzielung anzugeben, sondern, mit welchen Tätigkeiten das erreicht werden soll. Der Hinweis auf Art. 55 des japanischen Handelsgesetzes, der juristischen Personen die Übernahme der Position eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters bei Handelsgesellschaften verbietet, ist bei der Schilderung von Gemeinschaftsunternehmen, die „primär“ Aktiengesellschaften sein sollen, irreführend. Ein Kardinalfehler ist die – allerdings übliche – Behandlung der Beendigung von Joint Venture-Verträgen und deren Folgen in nur einem Satz. Das Thema ist weitaus komplexer.

Beim Konkursrecht hätte darauf hingewiesen werden können, daß die meisten (bis zu 90%) Konkurse privat erledigt werden, also ohne Aufsicht des Gerichts. Zusammenbrüche großer Unternehmen führen häufig zu Reorganisationsverfahren, zu deren Erfolg die Gläubiger insgesamt, und nicht nur die Banken, beizutragen haben. Das kann bedeuten, daß Händlerverträge nicht vom Hersteller beendet werden können, obwohl das geschwächte Händlerunternehmen normalerweise auch die Vertriebsbemühungen einschränken wird.

Bilanziert wird durchweg nach den steuerrechtlichen Regeln, was unter anderem zu den vielen Verzerrungen geführt hat, unter denen die japanische Wirtschaft zur Zeit leidet. Die Behauptung, daß Bilanzen nach den Regeln des Handelsrechts aufgestellt zu werden pflegen, ist daher nicht richtig.

Das deutsch-japanische Schiedsgerichtsabkommen ist – leider – beendet worden. Der bloße Verweis auf eine von den Schiedsgerichtsorganisationen beider Länder ausgearbeitete Ordnung ist also nicht mehr möglich.

Unter dem Stichwort „Literaturhinweise“ wird ausschließlich auf Publikationen der Bundesstelle hingewiesen. Es fehlt daher zum Beispiel der Hinweis auf das von der Praxis als sehr nützlich empfundene Werk von *Baum/Drobnig* (Hrsg.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (1994). Die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung und deren Zeitschrift für japanisches Recht kommen, beinahe muß man sagen: natürlich, nicht vor. Ganz allgemein wird man der Bundesstelle raten müssen, derartige Publikationen vor Ort jedenfalls überprüfen zu lassen. Die Beschreibung fremden Rechts am heimischen Schreibtisch ist selten für Praktiker nützlich, die dem fremden Recht unmittelbar und in der praktischen Anwendung ausgesetzt sind.

Abschließend ein Hinweis für Kollegen, die sich wegen der mangelnden Sorgfalt beim Anwaltsverzeichnis dieser oder anderer Publikationen der Bundesstelle beschweren wollen: Der Leiter der Rechtsabteilung der Bundesstelle, ein Prof. Krüger, pflegt derartige Beschwerden nach eigener Aussage dreimal pro Jahr per Formschriften zu erledigen.

Peter Rodatz